

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. Sozialgesetzbuch VIII**Wortlaut der geltenden Fassung - Beschluss JHA vom 20.06.2013****Änderungsvorschlag – Sitzungsvorlage
für den JHA am 10.05.2016****Ausgangslage**

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde 2005 die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege festgelegt. Nach dem SGB VIII gelten die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Dabei soll nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein, sondern auch die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Es geht wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Diese Regelungen wurden durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2008 und im Dezember 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) näher konkretisiert.

Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr gem. § 24 SGB VIII in der dann geltenden Fassung einen Rechtsanspruch auf Förderung, ebenso auch bereits Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres, wobei insoweit der Anspruch von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII geregelt.

Großtagespflege:

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

I. Rechtliche Grundlagen der Tagespflege

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22 - 24
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes / SGB VIII – , insbesondere §§ 1-4, 13 und 17, sowie
- des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Großtagespflege:

Die Großtagespflege zeichnet sich durch eine hohe Kontinuität und Beziehungsdichte aus. Jede Tagespflegeperson betreut auch im Rahmen von Großtagespflege die ihr per Betreuungsvertrag namentlich fest zugeordneten Kinder.

II. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch den Fachbereich Jugend und Familie erbracht.

- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern/Erziehungsberechtigten in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Aufbau und Unterstützung bei der Pflege der Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen und Erteilung der Pflegerlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 4 KiBiz).
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

III. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII)

Eine **Förderung von Kindern bis zum ersten Lebensjahr** ist bei Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. bei alleinerziehenden Personen des Elternteils, bei deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung usw. gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII möglich. Es gilt dann Folgendes:

- Die Eltern/der alleinerziehende Elternteil müssen/muss dem Fachbereich Jugend und Familie eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten vorlegen. Aufgrund dieser Bescheinigung sowie der zu berücksichtigenden berufsbedingten Fahrzeiten wird der wöchentliche Betreuungsumfang in einer Betreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson) festgelegt. Die Vergütung erfolgt nach Ziffer V. dieser Richtliniendurch Pauschalen oder Stundenzettel.
- Bei Arbeit suchenden Eltern/-teilen, wird die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege individuell festgelegt und anhand von Stundenzetteln (siehe Ziffer V.) gesondert abgerechnet.
- Eltern/alleinerziehende Elternteile von Kindern unter einem Jahr, die sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden, sollen $\frac{1}{2}$ -jährlich eine Schulbescheinigung vorlegen.

Für **Kinder ab einem Jahr** besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll in jedem Fall drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

IV. Pflegeerlaubnis / Qualifizierung der Tagespflegepersonen (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

1. Pflegeerlaubnis

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Pflegeerlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens an der Einführungsphase nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Kindertagespflege teilgenommen hat. Bis zur Absolvierung der Qualifizierung kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Kindertagespflegeperson soll an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 Unterrichtsstunden) am Kind teilgenommen haben. Diese Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen (8 Unterrichtsstunden).

Des Weiteren ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis sowie ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII vorzulegen, aus denen hervorgehen muss, dass keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Das gilt ebenso für alle volljährigen Haushaltsangehörigen. Die Kosten für ein vom Hausarzt erstelltes Gesundheitszeugnis und für das erweiterte Führungszeugnis werden vom Fachbereich erstattet.

Die künftige Tagespflegeperson muss der zuständigen Fachkraft des Fachbereiches Jugend und Familie die Erlaubnis erteilen, Auskünfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst

Regelungen in Großtagespflege:

Zur Eignung gehört im Rahmen von Großtagespflege zusätzlich eine gemeinsame, pädagogische Konzeption, die die Tagespflegepersonen mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung ihrer zuständigen Fachberatung vorlegen sollen.

Die Räume einer Großtagespflegestelle dürfen nicht gleichzeitig privat genutzt werden.

Qualitäts- und Sicherheitsstandards sind insbesondere auch spezialgesetzlich gefordert. Deshalb erfolgt eine Beteiligung der Fachbehörden aus Bauaufsicht, Brandschutz und Gesundheits- bzw. Lebensmittelaufsicht im Baugenehmigungsverfahren.

Außerdem ist bei der Ausstattung der Großtagespflege grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Die Räume müssen die Größe und den Charakter einer Familienwohnung/ eines Familienhauses widerspiegeln.*
- Ein separates Handwaschbecken*

<p>des Fachbereichs und dem Gesundheitsamt einholen zu dürfen, um so die Geeignetheit als Kindertagespflegeperson prüfen zu können.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat die beauftragten Träger und die Eltern (§ 9 KiBiz) schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Dies wird in dem Erlaubnisbescheid geregelt.</p> <p>Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Tagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so sollen (dies gilt insbesondere für Vertretung in Ferienzeiten) dies die Kindertagespflegeperson bzw. die Eltern/der Elternteil im Interesse der Kinder mindestens acht Wochen vorher anzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p>	<p><i>ist aus hygienischen Gründen in der Küche notwendig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ein separater Ruheraum ist ebenso notwendig wie</i> - <i>ein Bad mit Wickelbereich und</i> - <i>ein Garten / Spielplatz.</i> <p><i>Zur Betreuung in einer Großtagespflegestelle wird eine mindestens einjährige, praktische Erfahrung als Tagespflegeperson vorausgesetzt.</i></p> <p><i>Vorteilhaft ist es, wenn eine Tagespflegeperson auch Erzieher/in ist und über Erfahrungen aus dem Arbeitsfeld Kita verfügt.</i></p>
<p>2. Qualifizierung</p> <p>Voraussetzung für eine vom Fachbereich geförderte Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine erfolgte oder geplante Einführungsphase gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) von mindestens 30 Stunden. Der derzeitige Stundenumfang der Einführungsphase soll ab dem 01.08.2013 auf 36 Stunden erhöht werden, um alle inhaltlichen Aspekte der grundlegenden Qualifizierung der Tagespflegepersonen ausreichend vermitteln zu können. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus am Kind für Erzieherinnen und Kindertagespflegepersonen (16 Unterrichtsstunden) ist daneben verpflichtend.</p> <p>Die Kosten dieser Grundqualifizierung und des Erste-Hilfe-Kurses werden nach einer sechsmonatigen Tätigkeit für den Kreis Borken vom Fachbereich erstattet.</p> <p>Nach erfolgreicher Einführungsphase wird die anschließende Teilnahme an der</p>	<p><u>Regelungen in Großtagespflege:</u></p> <p><i>Von Tagespflegepersonen die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, wird neben den allgemeinen Voraussetzungen und Qualifizierungsmerkmalen eine besonders hohe pädagogische Kompetenz erwartet. Über einschlägige Erfahrungen in der Betreuung mehrerer, meist junger Kinder gleichzeitig sollten Bewerber/innen verfügen. Darüber hinaus ist eine hohe Kooperationsbereitschaft und</i></p>

Vertiefungsphase innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet, so dass die Tagespflegeperson dann die Schulung in Höhe von 160 Unterrichtsstunden **nach dem Curriculum des DJI** nachweisen kann.

Als Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung, die keine Vertiefungs- sondern nur eine Einführungsphase absolvieren müssen, gelten in Anlehnung an die Personalvereinbarung zum KiBiz:

staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind sowie Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Des Weiteren wird eine regelmäßige Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an den vom Fachbereich angebotenen Weiterbildungskursen (Zusatzmodule nach DJI-Standard) erwartet. Die Kosten dieser Weiterbildung (Zusatzmodule) werden vom Fachbereich übernommen. Die Kosten für andere Weiterbildungsangebote können bezuschusst werden.

Kommunikationsfähigkeit notwendig (im Kontakt im Team vor Ort, mit Eltern und mit der Fachberatung).

V. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

§ 24 SGB VIII regelt. Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Als Ausformung dieser gesetzlichen Vorgaben gilt:

1. Vergütung der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Grundsatz – Abrechnung mittels Pauschale:

Haben die Erziehungsberechtigten/Eltern des Kindes einen **regelmäßig feststehendem Bedarf** an Tagesbetreuung in Kindertagespflege, so erfolgt die Abrechnung mit dem Fachbereich Jugend und Familie im Rahmen einer Pauschalfinanzierung auf der Grundlage des in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten/Eltern und der Kindertagespflegeperson festgelegten wöchentlichen Betreuungsumfangs.

Regelungen in Großtagespflege:

Die Vertretung in einer Großtagespflegestelle wird über eine feste Ersatztagespflegeperson geregelt. Zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) erhält die Ersatztagespflegeperson ein monatliches Stundenbudget von 100 Stunden vergütet, das als Pauschale gewährt wird.

Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der Stundenumfang ermittelt, der Grundlage für die pauschalierte Bezahlung ist, indem der wöchentliche Betreuungsumfang mit einem Faktor von 4,3 Wochen multipliziert wird und dieser Wert geteilt durch 4 so auf die Woche umgelegt wird, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen.

Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit. Der entsprechende Elternbeitrag nach der Elternbeitragssatzung ist von den Eltern zu entrichten. Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen.

In der pauschalierten Zahlung an die Kindertagespflegeperson ist die Vergütung von Elterngesprächen enthalten; eine gesonderte Vergütung für solche Gespräche erfolgt nicht.

Die Pauschale wird während der gesamten Bewilligungszeit der Kindertagespflege gezahlt, also auch während der Urlaubszeit der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson bzw. bei krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. Erkrankung der Kindertagespflegeperson.

Wird eine Vertretung der Kindertagespflegeperson im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall der ursprünglichen Tagespflegeperson vom Jugendamt gestellt, so erfolgt die Zahlung an die Vertretung in der Regel per Stundenzettel. Die Zahlung der Pauschale an die ursprüngliche Kindertagespflegeperson wird dann unterbrochen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs, die länger als drei Monate dauern (z.B. wenn sich die Arbeitszeiten der Eltern ändern und deshalb geringere oder höhere Betreuungszeiten erforderlich sind), mitzuteilen, damit die Pauschale und der Elternbeitrag angepasst werden.

Für die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an den „TagesmütterTreffs“ erhalten diese neben der Pauschale eine Vergütung, die über Stundenzettel abgerechnet wird. Dadurch wird die Teilnahme an diesem Netzwerk vom Jugendamt gefördert. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich am Jahresende gesondert mit pauschal 3 Stunden pro Abend entsprechend dem individuellen Stundensatz.

Das Stundenbudget wird so gestaffelt, dass vorhersehbare Vertretungsfälle damit abgedeckt werden können. In unvorhersehbaren Krankheitsfällen können ausnahmsweise eventuell über dem Stundenbudget liegende und tatsächlich geleistete Betreuungsstunden per Stundenzettel abgerechnet werden. In diesem Fall sind die Stundenzettel von der Fachberatung im Familienbüro/ des SkF abzuzeichnen.

Alternative – Abrechnung Stundenzettel:

Erziehungsberechtigte, die **keinen gleichbleibenden gewöhnlichen Betreuungsbedarf** haben (weil z.B. die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden monatlich auf sogenannten Stundenzetteln nachgewiesen und im Folgemonat abgerechnet. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Richtigkeit der Betreuungszeiten wird von der Kindertagespflegeperson und den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit. Der entsprechende Elternbeitrag nach der Elternbeitragssatzung ist von den Eltern zu entrichten. Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen.

Für einen Erholungsurlaub von 3 Wochen pro Kalenderjahr und krankheitsbedingte Ausfälle des Kindes und der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr, wird für die Vergütung der Kindertagespflegeperson der Durchschnittswert des Betreuungsumfangs der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Die Auszahlung dieses Äquivalents für urlaubs- und krankheitsbedingte Vergütungsausfälle der Tagespflegeperson erfolgt jährlich am Jahresende.

Die erforderlichen Zeiten für Gespräche der Kindertagespflegeperson mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zum Verlauf der Betreuung usw. können bei Abrechnung über Stundenzettel in sachgerechtem Umfang nach Abstimmung mit der Fachberatung zusätzlich abgerechnet werden.

Für die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an den „TagesmütterTreffe“ erhalten diese eine Vergütung, die über Stundenzettel abgerechnet wird. Dadurch wird die Teilnahme an diesem Netzwerk vom Jugendamt gefördert. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich am Jahresende gesondert mit pauschal 3 Stunden pro Abend entsprechend dem individuellen Stundensatz.

Höhe des Stundensatzes:

Bei dem nachfolgenden Stundensatz handelt es sich um die gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zu leistenden **angemessenen** Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen sowie um die angemessenen Kosten der **Förderleistung**, unabhängig davon, ob die Vergütung über Pauschalen oder Stundenzettel erfolgt.

	Stundensatz für eine Kindertagespflegeperson mit Abschluss der Vertiefungsphase bzw. abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und abgeschlossener Einführungsphase		Stundensatz für eine Kindertagespflegeperson mit abgeschlossener Einführungsphase oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung		Stundensatz für eine Tagespflegeperson ohne Qualifizierung	
	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson						
Sachkosten	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Förderleistung	3,20 €	2,90 €	2,50 €	2,20 €	1,70 €	1,40 €
gesamt	5,00 €	4,70 €	4,30 €	4,00 €	3,50 €	3,20 €
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,40 €
Förderleistung	3,20 €	2,90 €	2,50 €	2,20 €	1,70 €	1,40 €
gesamt	4,60 €	4,30 €	3,90	3,60 €	3,10 €	2,80 €

Regelungen in Großtagespflege:

Der jeweilige Stundensatz für Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson gilt auch bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle.

	<p><u>Regelungen in Großtagespflege:</u></p> <p><i>Zu den laufenden Kosten zählen in einer Großtagespflegestelle auch die Kosten für die Bereitstellung der Räume. Hier wird ein Zuschuss von 436 € pro Monat pro Großtagespflegestelle gewährt.</i></p>
<p>2. Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</p> <p>Zusätzlich zum Stundensatz werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege –</p>	

<p>BGW) zu versichern.</p> <p>Die Tagespflegeperson hat dem Fachbereich Jugend und Familie ihre Anmeldung zur Unfallversicherung bei der BGW vorzulegen, soweit deren Bestehen dem Fachbereich Jugend und Familie noch nicht bekannt ist.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern als Arbeitnehmer/in tätig sind, sog. Kinderfrauen, weisen dem Fachbereich Jugend und Familie die Unfallversicherung entweder über die Anmeldung bei der Minijobzentrale über die Eltern des zu betreuenden Kindes oder aber durch die Anmeldung bei der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK) nach.</p> <p>Die Kosten (Beiträge zur Unfallversicherung) werden nach Vorlage von Rechnungen/Nachweisen erstattet.</p>	
<p>3. Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</p> <p>Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.</p> <p>Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einer Höhe von 40,00 € pro Monat erstattet.</p>	
<p>4. Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)</p> <p>Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet.</p>	

<p>Besonderer Hinweis zu den Ziffern 2 – 4:</p> <p>Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut, werden die Kosten der Unfallversicherung, Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung maximal in Höhe der gesetzlichen Ansprüche vom Fachbereich finanziert. Dazu erfolgt grundsätzlich eine Aufteilung pro Kopf pauschal auf die einzelnen Kinder im Bewilligungszeitraum sofern nicht eine abweichende Regelung mit dem anderen Jugendamt erfolgt.</p>	
<p>5. Haftpflichtversicherung</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat eine eigene Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und mit dieser Versicherung zu klären, unter welchen Voraussetzungen diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des/der Tageskindes/-kinder eintritt. Insbesondere Schäden, die dem Tagespflegekind selbst entstehen, sind so abzusichern. Tagespflegepersonen können ihre evtl. bestehende (Familien-)Haftpflichtversicherung ggfls. um eine Betriebshaftpflicht für Tagespflegepersonen ergänzen.</p> <p>Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung sind mit dem Stundensatz (Sachkosten) abgegolten.</p>	
<p>6. Erhöhter Stundensatz bei besonderem Betreuungsaufwand</p> <p>In Einzelfällen mit gesondert begründetem besonderen Betreuungsaufwand, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinder, die bereits Frühförderung erhalten,- Kinder, die im Kindergarten integrativ/inklusiv betreut werden,	

<p>- Kinder, die schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen haben, kann der doppelte Betrag des unter Ziffer V. 1. genannten Stundensatzes (Förderleistung und Sachaufwand) gewährt werden. In diesen Fällen hat nach sechs Monaten eine Überprüfung zu erfolgen, ob die Kindertagespflege in diesem Umgang noch erforderlich ist.</p>	
<p>7. Einsatz von Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindeseltern (sog. Kinderfrauen)</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch die Tagespflegeperson betreut werden. Dies soll insbesondere bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt bzw.- in der Familie leben mindestens drei Geschwisterkinder oder Mehrlinge, die eine Betreuung benötigen.	

VII. Heranziehung zu den Kosten

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können nach § 23 Abs. 1 KiBiz Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt werden. Die Kostenheranziehung des Kreises Borken ist per Satzung geregelt.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.08.2013. Für die Abrechnung der bis zum 31.07.2013 durchgeführten Kindertagespflegen gelten die bisherigen Richtlinien, die anschließend außer Kraft treten.

Regelungen in Großtagespflege:

Diese Regelungen ergänzen die geltenden Richtlinien, gelten ab dem 01.06.2016 und solange wie die ursprünglichen Richtlinien.